

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 6/10 B

L 15 VS 9/07 (Bayerisches LSG)
S 11 VS 3/04 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.6.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Folgen der am 3.10.1983 erlittenen Wehrdienstbeschädigung, Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen statt bisher mit 60 mit 100 ab Dezember 2003 und Gewährung entsprechender Rentenleistungen verneint. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanspruches, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisanspruch berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten Beweisanspruches.



- 5 Soweit der Kläger auf den mit Schriftsatz seiner ehemaligen Prozessbevollmächtigten vom 28.1.2009 gestellten Antrag auf Einholung eines urologischen Gutachtens hinweist, bleibt offen, ob es ihm gelungen ist darzustellen, dass es sich dabei um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag gehandelt habe. Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist ein Antrag an das Gericht, der unter Benennung eines zulässigen Beweismittels - hier Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens - die zu begutachtenden Punkte (s § 403 ZPO) nennt (s Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 744, 747 jeweils mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Auch wenn man von der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages ausgeht, hat es der Kläger versäumt darzutun, dass er diesen Antrag bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten habe.
- 6 Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG nicht mehr rechtskundig vertreten war, und davon ausgeht, dass gegenüber unvertretenen Beteiligten nicht die gleichen Anforderungen an die Aufrechterhaltung eines förmlichen Beweisantrages gelten (s dazu Becker, *SGb* 2007, 328, 331; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5), muss der unvertretene Beteiligte dem LSG gegenüber deutlich gemacht haben, dass er die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht und in welcher Hinsicht er weiteren Aufklärungsbedarf erkennt. Im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss dies herausgearbeitet werden. Es muss deutlich gemacht werden, dass und worin der unvertretene Beteiligte im Berufungsverfahren weiteren Aufklärungsbedarf gesehen hat und inwiefern er dies gegenüber dem LSG zum Ausdruck gebracht hat (Becker, aaO). Das gilt umso mehr, wenn sich die Beweislage nach dem gestellten Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG verändert hat. Der Beschwerdebegründung zufolge ist nach dem mit Schriftsatz vom 28.1.2009 gestellten Beweisantrag eine versorgungsärztliche Stellungnahme vom 22.12.2009 zu den Akten gelangt. Danach hätte der Kläger das LSG darauf hinweisen müssen, dass er weiterhin auf der Einholung eines urologischen Gutachtens bestehe. Dass dies geschehen sei, hätte in der Beschwerdebegründung vorgetragen werden müssen. Entsprechende Ausführungen sind unterblieben. Der Kläger hat allein ausgeführt, dass sich das LSG von Amts wegen hätte gedrängt fühlen müssen, ein ergänzendes urologisches Gutachten einzuholen. Das reicht indes unter Berücksichtigung der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zur Darlegung einer Verletzung des § 103 SGG nicht aus.
- 7 Soweit der Kläger darüber hinaus § 103 SGG als verletzt rügt, weil das LSG zu der von ihm als Schädigungsfolge geltend gemachten Stuhlinkontinenz kein ärztliches Gutachten eingeholt habe, fehlt es schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf eine unter dem 28.1.2009 beantragte urologische Begutachtung Bezug nimmt, wird nicht deutlich, inwiefern diese nach seinem Vorbringen im Berufungsverfahren auch zur Abklärung der behaupteten Stuhlinkontinenz habe



dienen sollen. Der Kläger macht im Übrigen allein geltend, dass das LSG sich aufgrund der Sachlage von Amts wegen habe veranlasst sehen müssen, ein fachspezifisches Gutachten einzuholen. Dieses Vorbringen erfüllt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger vor dem LSG zuletzt nicht mehr anwaltlich vertreten war, nicht die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.

- 8 Dasselbe gilt hinsichtlich des weiteren Beschwerdevorbringens, das LSG habe sich zur weiteren Abklärung seiner psychoreaktiven Störung gedrängt fühlen müssen. Auch insoweit hat der Kläger nicht angegeben, wann und wie er gegenüber dem LSG die weitere Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung als erforderlich bezeichnet habe. Zudem hat der Kläger in diesem Zusammenhang selbst darauf hingewiesen, dass das LSG eine entsprechende Beweis-anordnung erlassen gehabt habe, deren Durchführung gescheitert sei. Dass er in diesem Zusammenhang die Einholung eines entsprechenden Gutachtens von einem anderen Sachverständigen oder die gerichtliche Aufklärung seiner psychoreaktiven Störung durch andere Beweismittel dem LSG gegenüber beantragt oder zumindest angeregt habe, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Auch insoweit hat er - unter Außerachtlassung der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - lediglich geltend gemacht, dass sich das LSG zu entsprechenden Maßnahmen von Amts wegen hätte gedrängt fühlen müssen.
- 9 Soweit der Kläger schließlich die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, fehlt es schon im Ansatz an einer hinreichenden Begründung. Auch insoweit hat er mithin den behaupteten Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

